

---

## Kommunalplanungsrevision

### Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte

### Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz



## Planungsbericht

nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

Stand am 8. Juli 2022 (zur Vernehmlassung)

**Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung vom 12.09. - 12.10.2022**



## Inhalt

---

<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1 Gesetzliche Grundlagen, Auftrag, Verfahren	5
1.2 Bisheriger Schutz der Natur- und Kulturobjekte	5
1.3 Vorteile des Schutzplans	6
1.4 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung	6
<b>2 Erhaltenswerte Objekte</b> .....	<b>7</b>
2.1 Begriff	7
2.2 Grundlagen, Inventare	7
2.3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte	7
<b>3 Erläuterung zum Schutz der Naturobjekte</b> .....	<b>8</b>
3.1 Naturinventar 2020	8
3.2 In den Schutzplan aufgenommene Naturobjekte	9
3.3 Nicht in den Schutzplan aufgenommene Naturobjekte	9
3.4 Schutz- und Pflegevorschriften	11
3.5 Information und Mitwirkung	11
<b>4 Erläuterung zum Schutz der Kulturobjekte (Gebäude)</b> .....	<b>12</b>
4.1 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau	12
4.2 In den Schutzplan aufgenommene Gebäude	12
4.3 Schutz- und Pflegevorschriften	12
4.4 Information und Mitwirkung	13
<b>5 Historische Verkehrswege</b> .....	<b>13</b>
5.1 Schutzauftrag	13
5.2 Historische Verkehrswege in Berlingen	13
5.3 Fazit	13
<b>6 Archäologie</b> .....	<b>13</b>
<b>7 Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz</b> .....	<b>14</b>
7.1 Ausgangslage / Ziele	14
7.2 Gegenüberstellung neues / altes Reglement	14
7.3 Formelle Änderungen	14
7.4 Materielle Änderungen	14
<b>8 Planungsverfahren</b> .....	<b>16</b>
8.1 Beschluss des Gemeinderats, Verabschiedung zum Mitwirkungsverfahren	16
8.2 Mitwirkungsverfahren	16
8.3 Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren	16
8.4 Genehmigung und Inkraftsetzung	16
<b>Beilagen</b> .....	<b>16</b>

## Bildquellen Titelblatt

---

Links:	Schiffsteg	Foto: Berger / Lizenz: CC BY-SA 3.0
Mitte:	Obermüliweiher	Foto: Naturkonzept AG, Steckborn
Rechts:	Kehlhof	Foto: Joachim Kohler Bremen / Lizenz: CC BY-SA 4.0

## Verwendete Abkürzungen

---

<b>Abk.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Rechtssammlung</b>
BauR	Baureglement Berlingen	-
HWI	Hinweisinventar Bauten (Amt für Denkmalpflege TG)	-
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (Kanton TG)	RB 450.1
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.11
PBG	Planungs- und Baugesetz (Kanton TG)	RB 700
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe	RB 700.1
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung	SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung	SR 700.1

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen, Auftrag, Verfahren

Die unmittelbaren gesetzlichen Grundlagen zum Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte bilden das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG; [RB 700]) und das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG; [RB 450.1]).

§ 10 TG NHG verpflichten die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen.

#### **§ 10 TG NHG: Geschützte Objekte**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

<sup>2</sup> Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Die allgemeine Planungspflicht ergibt sich aus § 8 PBG. Für den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ist dabei Abs. 3 von Bedeutung.

#### **§ 8 Abs. 3 PBG (Allgemeine Planungspflicht, Leistungsvereinbarung)**

<sup>3</sup> Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan und den Rahmennutzungsplan sowie, soweit erforderlich, Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften. Diese sind periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.

Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekt wird als Sondernutzungsplan nach § 23f. PBG durch den Gemeinderat erlassen (§ 26 PBG). Das Verfahren richtet sich nach § 29ff. PBG.

### 1.2 Bisheriger Schutz der Natur- und Kulturobjekte

Gemäss § 10 TG NHG sichern die Gemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Natur- und Kulturobjekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz, sprich im sogenannten Schutzplan (z. B. erhaltenswerte Einzelbäume / Grünflächen von kommunaler Bedeutung) sowie im Zonenplan (z. B. Dorfzone / Naturschutzzonen für Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung).

Der Schutz der Natur- und Kulturobjekte wurde bisher ungenügend im BauR geregelt (Art. 39 und 40; siehe Anhang 6 des BauR 2018). Das BauR 2018 wird im Zuge der Gesamtrevision der Kommunalplanung angepasst und die genannten Artikel aufgehoben.

#### **Kulturobjekte**

Im aufzuhebenden Art. 39 BauR wurden alle Bauten unter Schutz gestellt, welche im «Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder» des Kantons als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» bezeichnet wurden. Diese Regelung hat Nachteile:

Das Hinweisinventar der Denkmalpflege TG ist für Laien schwer auffindbar. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welche Bauten geschützt sind. Die Planungssicherheit ist damit nicht gegeben.

Das Hinweisinventar ist eine wissenschaftliche Grundlage der kantonalen Denkmalpflege. Für Berlingen wurde es 1978 erstellt und 2004 revidiert. Objekte können sich in der Zwischenzeit verändert haben, was zu einer neuen Objekt-Einstufung führen könnte. Betreffend Schutzwürdigkeit wurde auch nie eine Abwägung aus kommunaler Sicht vorgenommen.

### **Naturobjekte**

Gemäss aufzuhebenden Art. 40 BauR sind die im Richtplan von 2004 als erhaltenswürdig bezeichnete Naturobjekte nach Möglichkeit zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die formelle Unterschutzstellung erfolgte durch den Gemeinderat mittels Einzelverfügung.

Diese Regelung bewirkt nicht einen im Sinne von § 10 TG NHG geforderten allgemeinverbindlichen Schutz von erhaltenswerten Naturobjekten, weil der Richtplan behörden- und nicht grundeigentümergebunden ist. Hinzu kommt, dass der Richtplan bis anhin nicht oder nur gegen Voranmeldung einsehbar war. Die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente (z. B. Zonenplan und BauR / neuer Schutzplan) sind demgegenüber auf der Webseite der Gemeinde und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) für Jedermann einsehbar.

## **1.3 Vorteile des Schutzplans**

Gegenüber der bisherigen Regelung im BauR/Richtplan hat der Schutzplan folgende Vorteile:

- Natur- und Heimatschutz werden grundeigentümergebunden und mit der erforderlichen Bestimmtheit geregelt.
- Durch die Publikation des Schutzplanes im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) und auf der Gemeindeforum wird Planungstransparenz geschaffen.
- Die gesetzlichen Vorgaben (§ 10 TG NHG) werden erfüllt.
- Das zum Erlass des Schutzplanes durchzuführende Planaufgaberfahren (§ 29ff. PBG) mit Einsprache- und Rekursrecht garantiert die Sicherstellung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Grundeigentümer.

## **1.4 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung**

Das Baureglement wurde in einem ersten Schritt bereits dem neuen Planungs- und Baugesetz, bzw. der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst und ist seit dem 01.07.2020 in Kraft. Nebst einer formell-juristischen Anpassung an das geänderte, übergeordnete Recht wurden bereits die Bauvorschriften zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen angepasst. Änderungen am Zonenplan wurden noch keine vorgenommen. Diese sind Bestandteil der nun folgenden Gesamtrevision. Diese umfasst den kommunalen Richtplan, den Rahmennutzungsplan (insb. den zu revidierenden Zonenplan) sowie den neuen Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte.

## 2 Erhaltenswerte Objekte

### 2.1 Begriff

§ 2 Abs. 1 TG NHG beschreibt, was unter erhaltenswerten Objekten zu verstehen ist:

#### **§ 2 Abs. 1 TG NHG: Erhaltenswerte Objekte**

<sup>1</sup> Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein:

1. Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken, Moore, Feuchtgebiete, Schilfgürtel, Uferzonen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen;
2. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen;
3. besondere Landschaften wie Hochäcker- und Drumlinlandschaften, seltene Obst- und andere Gärten;
4. Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen;
5. Stätten von historischer Bedeutung;
6. archäologische Fundstellen oder Objekte, archäologisch wichtige Orte oder Gebiete sowie Erdbauwerke oder Ruinen.

### 2.2 Grundlagen, Inventare

Zur Unterschutzstellung erhaltenswerter Objekte bedarf es fundierter Grundlagen. Diesbezüglich ist § 2 Abs. 2 TG NHG zu beachten:

#### **§ 2 Abs. 1 TG NHG: Erhaltenswerte Objekte**

<sup>2</sup> Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Für die Erarbeitung des Schutzplanes wurden folgende, aktuellen Grundlagen verwendet:

#### **Naturinventar Berlingen**

Die Naturobjekte wurden im Jahr 2002 im Rahmen des Naturinventars erstmals erfasst und in den kommunalen Richtplan überführt. Im Jahr 2020 wurde das Naturinventar durch Ökologen der Naturkonzept AG aus Steckborn gesamthaft überprüft und angepasst. Dabei wurden die bisherigen Naturobjekte aus dem Jahr 2002 neu beurteilt sowie neu bewertet. Nicht mehr vorhandene Objekte wurden entlassen und neu entstandene Objekte wurden hinzugefügt.

#### **Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau**

Für die erhaltenswerten Kulturobjekte dient das aktuelle Hinweisinventar der Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau (HWI, Datenbank der Denkmalpflege) als Grundlage. Das Inventar wurde 1987 für Berlingen erstellt und letztmalig 2004 gesamthaft revidiert. Im März 2022 fand eine letzte Teilrevision des Hinweisinventares statt (vgl. Erläuterungen in Kap. 4.1.1).

### 2.3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte

- 1) Verpflichtung zum Schutz erhaltenswerter Objekte (vgl. Gesetzgebung).

- 2) Eruierung erhaltenswerter Objekte aufgrund von Hinweisen (vgl. Inventare).
- 3) Überprüfung der Objekte auf Schutzwürdigkeit aufgrund wissenschaftlicher Kriterien (vgl. Inventare).
- 4) Ist Schutzwürdigkeit gegeben folgt eine Verhältnismässigkeitsprüfung (Abwägung sich entgegenstehender Interessen).
- 5) Ist Verhältnismässigkeit gegeben folgt die Unterschutzstellung.

### 3 Erläuterung zum Schutz der Naturobjekte

#### 3.1 Naturinventar 2020

Das aktualisierte Naturinventar bildet die wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung, ob ein Naturobjekt erhaltenswert im Sinne von § 2 Abs. 1 TG NHG ist. Jedes Objekt wurde anhand des Eigen- und Gesamtwerts anhand vordefinierter Kriterien gutachterlich bewertet. Der Totalwert wurde schliesslich aus dem Eigenwert und dem Gesamtwert hergeleitet. Es wird unterschieden zwischen «wertvollen», «bemerkenswerten» und «übrigen» Naturobjekte.

	Anzahl Objekte	Anzahl Objekte nach Totalwert		
		übrige	bemerkenswert	wertvoll
Einzelbäume	10	0	1	9
Baumreihe, Allee	2	0	2	0
Hecke, Gehölz	2	0	1	1
Hochstammobstgärten	1	0	1	0
Extensives Grünland	26	1	9	16
Pioniervegetation	3	0	1	2
Feuchtstandort, Ufervegetation	9	0	3	6
Naturnaher Waldrand	6	0	2	4
<i>Total</i>	<b>59</b>	<b>1</b>	<b>20</b>	<b>38</b>

**Abb. 1** Anzahl Naturobjekte je Objekttyp, aufgeschlüsselt nach Bewertung  
(Quelle: Planungsbericht Naturinventar 2020 vom 03.12.2020, Naturkonzept AG, Steckborn)

Jedes aufgenommene Naturobjekt ist in einem separaten Objektblatt detailliert beschrieben. Das Naturinventar liegt dem Schutzplan bei.

Für weitere Erläuterungen zum Naturinventar (Ziele, Vorgehen, Objektkategorien, Bewertungskriterien, Zusammenfassung der Ergebnisse, Methodendokumentation, etc.) wird auf den entsprechenden Planungsbericht vom 03.12.2020 verwiesen.



### 3.2 In den Schutzplan aufgenommene Naturobjekte

Bei den im Naturinventar (vgl. Beilage 1) als «bemerkenswert» bezeichneten Naturobjekten handelt es sich nicht um erhaltenswerte Objekte im Sinne von § 2 Abs. 1 TG NHG (vgl. Kap. 2.1). Diese Objekte bedürfen keiner formellen Unterschutzstellung und wurden auch nicht in den Schutzplan aufgenommen.

Die gemäss Naturinventar (vgl. Beilage 1) «wertvollen» Naturobjekte sind grundsätzlich erhaltenswert. Sie wurden mit einigen begründeten Ausnahmen (vgl. Kap. 3.3) in den Schutzplan aufgenommen. Die geschützten Objekte sind in der Karte abgebildet und im Anhang 2 der Schutzplanvorschriften aufgelistet.

### 3.3 Nicht in den Schutzplan aufgenommene Naturobjekte

Folgende, gemäss Naturinventar (vgl. Beilage 1) «wertvollen» Naturobjekte wurden nicht in den Schutzplan aufgenommen:

ID	Kategorie	Lage	Begründung / Interessenabwägung
1	Extensives Grünland	Funkenplatz, Wiese	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen.
2	Feuchtstandort, Ufervegetation	Wieshau, Hangried	Der Schutz der Ufervegetation ist durch Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sichergestellt. Die Pflege der Ufervegetation ist im kommunalen Bachunterhaltskonzept geregelt. Gemäss Arbeitshilfe des ARE ist eine Unterschutzstellung sodann nicht notwendig. Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen.
9	Extensives Grünland	Bahnlinie, Wiesen und Ruderalstandorte	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
14	Naturnaher Waldrand	Schmellert, Waldrand Nord	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen. Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
15	Extensives Grünland	Schmellert, Wiese I	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
19	Naturnaher Waldrand	Burst, Waldrand Süd	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen. Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich

ID	Kategorie	Lage	Begründung / Interessenabwägung
			"mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
23	Naturnaher Waldrand	Burst, Waldrand Nord	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen.
30	Feuchtstandort, Ufervegetation	Eschlibach	Der Schutz der Ufervegetation ist durch Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sichergestellt. Die Pflege der Ufervegetation ist im kommunalen Bachunterhaltskonzept geregelt. Gemäss Arbeitshilfe des ARE ist eine Unterschutzstellung sodann nicht notwendig.
31	Feuchtstandort, Ufervegetation	Eschlibach, Seeufer	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
33	Pioniervegetation	Haggehof Tobel, Felswand	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen.
36	Feuchtstandort, Ufervegetation	Eschlibach, Ufergehölz beim See	Der Schutz der Ufervegetation ist durch Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sichergestellt. Die Pflege der Ufervegetation ist im kommunalen Bachunterhaltskonzept geregelt. Gemäss Arbeitshilfe des ARE ist eine Unterschutzstellung sodann nicht notwendig.
37	Einzelbäume	Eschlibach, Seeufer Teil Ost	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) der Objekte lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
44	Extensives Grünland	Löbere, Wiese	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
45	Extensives Grünland	Gruebe, extensive/strukturierte Flächen	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
46	Extensives Grünland	Obermos, extensive/strukturierte Flächen	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
59	Extensives Grünland	Linzesägete, Wiese	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
106	Extensives Grünland	Schmellert, Wiese und Buntbrache entlang Weg	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
108	Hecke, Gehölz	Nördlich Höfli, Feldgehölz	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich

ID	Kategorie	Lage	Begründung / Interessenabwägung
			"mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
110	Pioniervegetation	Melbomme, Kiesgrube	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Objekte im Wald werden i.d.R. nicht in den Schutzplan aufgenommen.
111	Naturnaher Waldrand	Wolfebrugge, Waldrand	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
112	Extensives Grünland	Wolfebruggen, Wiese I	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.
114	Extensives Grünland	Jüch, Wiese	Die Wiese im Jüch ist als Richtplangebiet für Wohnen vorgesehen. Eine Unterschutzstellung könnte die spätere Einzoning des Gebiets behindern, was aus kommunaler Sicht unverhältnismässig erscheint.
116	Einzelbäume	Seeufer Dorfkern, Pappel	Gemäss Naturinventar ist der Eigenwert (Bewertung ökologischer Wert, Bedeutung für Flora und Fauna) des Objektes lediglich "mittel". Für einen Schutzplaneintrag müssen Objekte i.d.R. einen "hohen" Eigenwert aufweisen.

Nicht im Naturinventar erfasst ist das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Heeristobel». Dieses befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten geschützt. Es bedarf keines Schutzplaneintrages. Das Amphibienlaichgebiet ist als Hinweis im Schutzplan abgebildet.

### 3.4 Schutz- und Pflegevorschriften

Der Schutz der Naturobjekte richtet sich nach § 4 TG NHG (Erhaltungsgebot).

Im Anhang 1 der Schutzplanvorschriften wurden allgemeingültige Pflegevorschriften für die einzelnen Objektkategorien aufgenommen. Sie gelten vorbehältlich anderer vertraglicher Vereinbarungen mit der Gemeinde oder dem Kanton.

Die Pflegevorschriften basieren auf der Mustervorlage des ARE-TG (Abt. Natur und Landschaft) und wurden von der Naturkonzept AG für Berlingen angepasst.

### 3.5 Information und Mitwirkung

Pendent: Der Schutzplanentwurf wird vom 12.09. - 12.10.2022 für die öffentliche Vernehmlassung publiziert.

## 4 Erläuterung zum Schutz der Kulturobjekte (Gebäude)

### 4.1 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau

Seit 1972 wird der historische Gebäudebestand im Kanton Thurgau erfasst, systematisch beschrieben und bewertet. Das Hinweisinventar ist das grundlegende Nachschlagewerk zur thurgauischen Baukultur. Es umfasst heute über 35'000 Bauten und Anlagen. Das Hinweisinventar Berlingen wurde zuletzt 2004 gesamthaft revidiert.

Analog zum Naturinventar bildet das Hinweisinventar die wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung, ob ein Gebäude erhaltenswert ist. Das Hinweisinventar unterscheidet zwischen «besonders wertvollen», «wertvollen» und «bemerkenswerten» Bauten. Die «besonders wertvollen» und «wertvollen» Bauten sind Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG. Die Gemeinde ist verpflichtet, über diese Bauten ein Entscheid nach § 10 TG NHG (Schutzentscheid) zu fällen. Demgegenüber besteht bei den «bemerkenswerten» Bauten keine Pflicht; die ortsbaulich wichtigen Gebäudemerkmale sind aber nach Möglichkeit zu erhalten.

#### 4.1.1 Überprüfung des Hinweisinventars im März 2022

Das Hinweisinventar wurde im Zuge der Schutzplanerarbeitung überprüft. Dazu wurden im März 2022 Objektbegehungen mit Brigit Seidenfuss vom Amt für Denkmalpflege durchgeführt, die teilweise zu Neueinstufungen geführt haben. Von den 25 überprüften Bauten wurden 14 abgestuft zu «bemerkenswert». Bei den übrigen 11 Bauten wurde die Einstufung nicht verändert. Das Hinweisinventar wurde bereits entsprechend nachgeführt und ist online abrufbar ([www.map.geo.tg.ch](http://www.map.geo.tg.ch) -> Thema «Denkmalpflege» -> «Hinweisinventar Bauten»).

### 4.2 In den Schutzplan aufgenommene Gebäude

Sämtliche, gemäss überprüfem Hinweisinventar «besonders wertvollen» und «wertvollen» Gebäude sind in den Schutzplan aufgenommen worden und im Anhang 3 der Schutzplanvorschriften aufgelistet.

Die gemäss überprüfem Hinweisinventar «bemerkenswerten» Gebäude sind als Hinweise im Schutzplan abgebildet. Sie bedürfen keiner formellen Unterschutzstellung.

### 4.3 Schutz- und Pflegevorschriften

Der Schutz der historischen Bauten richtet sich nach § 4 TG NHG (Erhaltungsgebot). Der genaue Schutzzumfang wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für einen Eingriff in das geschützte Objekt, oder wenn der Grundeigentümer dies verlangt, festgelegt. Generell gilt:

Einstufungskategorie	Erhaltungsziel
Besonders wertvoll	Vollständig und integral zu erhalten.
Wertvoll	Die wesentlichen Elemente mit geschichtlichem Zeugniswert sind zu erhalten.
Bemerkenswert	Ortsbauliche wichtige Merkmale sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Hinweise zu erhaltenswerten Gebäudeteilen finden sich in den Objektbeschrieben des Hinweisinventars.

#### 4.4 Information und Mitwirkung

Pendent: Der Schutzplanentwurf wird vom 12.09. - 12.10.2022 für die öffentliche Vernehmlassung publiziert.

### 5 Historische Verkehrswege

---

#### 5.1 Schutzauftrag

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schutz der historischen Verkehrswege gemäss IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) zu sichern. Der Schutzauftrag bezieht sich allerdings nur auf die Verkehrswege von nationaler Bedeutung (Planungsauftrag 1.10 C des Kantonalen Richtplanes). Diese Verkehrswege sind im IVS inventarisiert und beschrieben.

Im IVS sind auch historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung aufgenommen. Gemäss Planungsauftrag 1.10 D des Kantonalen Richtplanes prüfen die Gemeinden eine Unterschutzstellung dieser Wege, soweit die historischen Elemente noch vorhanden sind (Objekte mit Substanz).

#### 5.2 Historische Verkehrswege in Berlingen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Berlingen verlaufen historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung, jedoch keine von nationaler Bedeutung (siehe Schutzplan 1:5'000).

Die bestehenden historischen Verkehrswege mit Substanz verlaufen grösstenteils im Wald, wo die Waldgesetzgebung den Schutz ausreichend sicherstellt.

Im Gebiet Hofacker und Umgebung (Hang südlich der Langgasse) verlaufen historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung mit zum Teil viel Substanz. Die entsprechenden Feldstrassen und Wege sind abparzelliert und befinden sich im Grundbesitz der Politischen Gemeinde. Sie müssen nicht zusätzlich geschützt werden.

#### 5.3 Fazit

Der Erhalt der historischen Verkehrswege mit Substanz ist aus Sicht der Gemeinde bereits genügend sichergestellt. Im Schutzplan werden keine historischen Verkehrswege festgelegt, wohl aber die bestehenden Verbindungen als Hinweise aufgenommen.

### 6 Archäologie

---

Der Schutz von archäologischen Fundstellen / Objekten, archäologisch wichtigen Orten / Gebieten sowie Erdbauwerken / Ruinen wird im Zonenplan sichergestellt. Die entsprechenden «Zonen für archäologische Funde» sind im Schutzplan als Hinweise abgebildet.

## 7 Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz

---

### 7.1 Ausgangslage / Ziele

Nach § 15 TG NHG erlassen die Gemeinden ein Reglement über Beitragsleistungen an die Kosten von Massnahmen zum Schutz und zur Pflege erhaltenswerter Objekte.

Das bestehende Beitragsreglement wurde am 06.07.2005 von der Gemeindeversammlung erlassen. Es ist vor dem Hintergrund der Schutzplanrevision gesamthaft zu überprüfen und – wo nötig – anzupassen.

Bisher wurden im Bereich Natur- und Landschaftsschutz keine Beitragsgesuche gestellt. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die Naturobjekte nicht gesetzteskonform im kommunalen Richtplan «geschützt» wurden. Demgegenüber wurden im Bereich Denkmalpflege bereits diverse Beiträge ausgerichtet (vgl. dazu auch die Erläuterungen in Kap. 1.2).

### 7.2 Gegenüberstellung neues / altes Reglement

Für die Gegenüberstellung der beiden Reglemente siehe Beilage 2. Darin finden sich auch Änderungs-Kommentare.

### 7.3 Formelle Änderungen

Bestimmungen über Beitragsleistungen finden sich im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (TG NHG) sowie in der zugehörigen Verordnung (RRV NHG). Diese Bestimmungen gelten subsidiär zu den kommunalen Festlegungen im Beitragsreglement und müssten theoretisch nicht wiederholt werden.

Im neuen Reglement wurden die für das Verständnis des Beitragsreglements relevanten kantonalen Vorgaben zitiert und als solche ausgewiesen (kursive Schrift). In der Hinweisspalte wird auf den entsprechenden Rechtserlass verwiesen. Die Reihenfolge der übergeordneten Artikel wurde dabei im Sinne eines logischeren Ablaufs teilweise geändert. Damit wird das Beitragsreglement auch für Laien verständlich und dessen Anwendung vereinfacht.

### 7.4 Materielle Änderungen

#### 7.4.1 Kap. D: Natur- und Landschaftsschutz

##### **Art. 7: Beitragsberechtigte Massnahmen**

Abs. 1: Neupflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen werden nicht länger durch Gemeindebeiträge gefördert (und es wurden bisher auch keine Beitragsgesuche dazu gestellt). Einerseits sind keine Hochstamm-Feldobstanlagen geschützt (siehe Schutzplan), andererseits hat es in der Gemeinde keine Obstbauern und auch kaum dafür geeignete Flächen, denn eine beitragsberechtigte Obstanlage müsste min. 10 Feldobstbäume umfassen.

Abs. 2: Die beitragsberechtigten Objekttypen sind der Terminologie des revidierten Schutzplanes, bzw. des revidierten Naturinventares angepasst worden.

##### **Art. 11: Einmalige Beiträge der Gemeinde**

Abs. 1: Der zitierte § 17 RRV NHG verlangt von Gemeinden, die vollen Anlagekosten neuer Hecken und Feldgehölze zu entschädigen. Bisher wäre lediglich das Pflanzenmaterial vergütet worden. Gemäss ARE, Abteilung Natur und Landschaft, übernimmt der Kanton die Kosten für das Pflanzenmaterial bei vorgängiger Absprache. Die Gemeinde übernimmt folglich die Transport- und Bepflanzungskosten.

Abs. 2: Bei Ersatzpflanzungen von geschützten Einzelbäumen (infolge Abgang) werden nicht mehr nur 20.- Fr. pro Baum entschädigt. Weil neue Bäume – je nach Grösse – mehrere Hundert Franken kosten, muss dazu vorgängig eine Offerte eingeholt werden.

Abs. 3: Die Aufteilung der Kosten für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen zwischen Gemeinde, Kanton und Eigentümer entspricht dem Vorschlag des ARE (Drittels-Regelung gemäss Mustervorlage Beitragsreglement). Bisher wären max. 30 % der Kosten durch die Gemeinde vergütet worden.

#### **Art. 12: Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde**

Im Sinne der Erwägungen zu Art. 7 Abs. 1 werden keine wiederkehrenden Gemeindebeiträge an Hochstamm-Feldobstbaumanlagen geleistet.

Die wiederkehrenden Gemeindebeiträge für unterstützte Objekte richten sich nach dem Grundbeitrag der DZV (§ 15 RRV NHG). Im Anhang 1 des Beitragsreglements wurden – der Übersicht halber – die aktuellen Beitragssätze der DZV abgebildet

#### **Art. 13: Zuschläge zur wiederkehrenden Gemeindebeiträgen**

Nach § 16 RRV NHG und bisher galt: *«Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit ist der Grundbeitrag angemessen, maximal um 50 % zu erhöhen».*

Diese übergeordnete Regelung ist nicht anwendbar und muss im Zuge einer NHG-Revision angepasst werden, denn die DZV kennt streng genommen keinen «Grundbeitrag». Das ARE hat deshalb in seiner Mustervorlage die Beitragszuschläge als absolute Werte definiert, welche in das revidierte Beitragsreglement aufgenommen werden. Die entsprechende Tabelle findet sich im Anhang 2 des Beitragsreglements.

### **7.4.2 Kap. C: Heimatschutz (Denkmalpflege)**

Diese Bestimmungen wurden materiell nicht verändert. Die Beitragssätze der Gemeinde sind unverändert.

## 8 Planungsverfahren

---

### 8.1 Beschluss des Gemeinderats, Verabschiedung zum Mitwirkungsverfahren

Pendent: Der Gemeinderat Berlingen wird den Schutzplanentwurf an seiner Sitzung im August 2022 für die öffentliche Vernehmlassung (Mitwirkungsverfahren) verabschieden.

### 8.2 Mitwirkungsverfahren

Pendent: Der Schutzplanentwurf wird vom 12.09. - 12.10.2022 für die öffentliche Vernehmlassung publiziert. Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens wird in den Kap. 3.5 und 0 nachgeführt.

### 8.3 Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren

Pendent: Später zu ergänzen

### 8.4 Genehmigung und Inkraftsetzung

Pendent: Später zu ergänzen

---

Im Auftrag des Gemeinderates Berlingen

Winzeler + Bühl



Matthias Ott

## Beilagen

---

1. Berlingen: Naturinventar 2020, Naturkonzept AG, Steckborn
2. Berlingen: Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz – Gegenüberstellung neu/alt